



Tarifordnung

1. Allgemeines

Der Vorstand des Vereins Kinderwelt Tamina erlässt folgende Tarifordnung und behält sich vor, diese bei Notwendigkeit jederzeit zu ändern. Diese Tarifordnung ist integrierter Bestandteil des Aufnahmevertrages. Für Fälle, die in dieser Tarifordnung nicht geregelt sind, legt der Vorstand den Tarif individuell fest.

2. Berechnungsgrundlage des Betreuungstarifes

Grundlage für die Berechnung des Betreuungstarifes bildet das tarifbestimmende Einkommen. Es wird wie folgt ermittelt:

Nach kantonalem Steuerrecht ermitteltes steuerbares Einkommen gemäss letzter rechtskräftiger Veranlagung

- + 20% des steuerbaren Vermögens
- + Leistungen und Einkaufsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge Säule 2
- + Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge Säule 3a
- + Liegenschaftsaufwand, soweit dieser den Pauschalabzug von 20% der Mieteinnahmen übersteigt

Als verbindlicher Einkommensnachweis gilt eine schriftliche Bestätigung des Steueramtes bzw. die Zustimmungserklärung zur Einholung der notwendigen Steuerdaten. Das unterzeichnete Formular (Zustimmungserklärung) wird der Geschäftsleitung der Kinderwelt Tamina abgegeben. Diese holt beim zuständigen Steueramt die Tarifeinstufung ab und teilt diese der Familie mit.

Die Berechnung des Tarifes basiert in der Regel auf der letzten rechtskräftigen Veranlagung. Bei grossen Abweichungen der definitiven Veranlagung von der effektiven, aktuellen Einkommenssituation kann der Finanzausschuss des Vorstands über die Einstufung entscheiden. Falls kein Beleg für das Einkommen vorliegt, wird der Tarif der höchsten Einkommensstufe verrechnet.

Kann das Einkommen nicht eindeutig bestimmt werden, entscheidet der Finanzausschuss des Vorstands. Änderungen der Familiensituation und die daraus resultierende Anpassung der Tarifeinstufung infolge Einkommensveränderung unterliegen einer Meldepflicht. Bei Verletzung der Meldepflicht werden die geschuldeten Beiträge nachträglich in Rechnung gestellt. Der Vorstand behält sich vor, das Betreuungsverhältnis aufzulösen.

Die Tarifeinstufung wird jährlich überprüft und per 1. August den aktuellen Verhältnissen angepasst.



3. Berechnung der Monatstarife

Die Tarife für die Ganz- und Halbtagesbetreuung werden von Unterhaltspflichtigen mit Steuerdomizil Bad Ragaz, Pfäfers wie auch von Arbeitnehmenden der Grand Resort Bad Ragaz AG, Kliniken Valens, der Psychiatrie St. Gallen wie der Stiftung Arwolle aufgrund des tarifbestimmenden Einkommens in mehreren Stufen berechnet. Unterhaltspflichtige mit Steuerdomizil in anderen Gemeinden bezahlen den Tarif «Auswärtige».

Die Tarife von ganz- und halbtags betreuten Kindern werden monatlich erhoben. **Der zu bezahlende Monatstarif wird in jedem Fall aufgrund der vertraglich festgelegten Anwesenheitsdauer in Rechnung gestellt und nicht aufgrund der tatsächlichen Anwesenheit der Kinder.**

Zusatztage, die das Kind nebst den vertraglich vereinbarten Tagen in dem Angebot des Vereins Kinderwelt Tamina verbracht hat, werden in Rechnung gestellt. Für die Berechnung wird immer von vier Wochen pro Monat ausgegangen - das heisst, jeder Wochentag kommt pro Monat fix vier Mal vor. **Es werden 48 Wochen von 52 Wochen in Rechnung gestellt.**

Bei Abwesenheit oder Krankheit des Kindes wird die Platzreservation mit der üblichen Tarifordnung verrechnet.

Bei längerer, geplanter Abwesenheit kann der Vorstand die Mittagspauschale von CHF 8.00/Tag erlassen.

Beispiel:

Nach Vertrag besucht ein Kind der Gemeinde Pfäfers jeweils dienstags den ganzen Tag die Kinderwelt Tamina. Es gelte der Tagessatz von CHF 105.00.

- *Besucht das Kind wie vereinbart an den vier Dienstagen des Monats die Kinderwelt Tamina, wird ein Monatstarif von $4 \times \text{CHF } 105.00 = \text{CHF } 420.00$ verrechnet.*
(Es werden auch dann 4 Dienstage verrechnet, wenn der Monat effektiv nur drei Dienstage hat - im Vormonat oder Folgemonat sind es dann nämlich fünf Dienstage; effektiv abgerechnet werden aber auch dann vier Tage.)
- *Kann das Kind krankheitshalber die Kinderwelt Tamina nicht besuchen, wird der Tag wie gewohnt abgerechnet.*
- *Besucht dieses Kind zusätzlich an einem einzelnen Mittwoch die Kinderwelt Tamina, wird ein zusätzlicher Tagessatz von CHF 105.00 verrechnet.*
 $4 \times \text{CHF } 105.00 + 1 \times \text{CHF } 105.00 = \text{CHF } 525.00.$
- *Besucht dieses Kind nur an drei anstelle der vereinbarten vier Dienstage die Kinderwelt Tamina werden trotzdem die vier vereinbarten Dienstage verrechnet $4 \times \text{CHF } 105.00 = \text{CHF } 420.00$.*



4. Anwesenheitszeiten

Ganztagesbetreuung:	06.30 bis 18.00 Uhr
Halbtagesbetreuung mit Mittagessen:	06.30 bis 13.30 Uhr oder 11.15 bis 18.00Uhr
Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen:	06.30 bis 11.45 Uhr oder 13.00 bis 18.00Uhr
Schulferien:	06.30 bis 18.00 Uhr

Wird das Kind nach 18.00 Uhr abgeholt, wird für jede angebrochene Viertelstunde CHF 15.00 im Folgemonat verrechnet.

5. Eingewöhnungsphase

Es besteht eine Eingewöhnungspflicht bei nicht schulpflichtigen Kindern. Dafür wird eine einmalige Eingewöhnungspauschale von CHF 300.00 in der ersten Monatsrechnung verrechnet.

6. Tarif für Säuglinge

Für Kinder bis zum Alter von 18 Monaten wird auf dem Tarif ein Zuschlag von CHF 20.00 verrechnet. Dieser Zuschlag wird bis Ende des Monats berechnet, in dem das Kind das Alter von 18 Monaten erreicht hat.

7. Geschwisterrabatt

Werden mehrere Kinder einer Familie ganz- oder halbtags betreut, bezahlt das erste Kind den Normaltarif aufgrund des steuerbaren Einkommens. Das zweite und jedes weitere Kind bezahlen CHF 10.00 dieses Tarifs weniger. Der Normaltarif gilt für das Kind, für welches die Kinderwelt Tamina die meisten Leistungen verrechnet.

8. Variable Betreuungs-Verträge (Vereinbarung mit Arbeitgebern)

Können aufgrund unregelmässiger Arbeitszeiten keine festen Tage vereinbart werden oder werden Kinder gelegentlich betreut, kommt ein variabler Betreuungs-Vertrag zur Anwendung. Diesen können ausschliesslich Mitarbeitende von Grand Resort Bad Ragaz AG, Rehasentrum Valens, Psychiatrie St. Gallen und Stiftung Arwole geltend machen.

Der Arbeitnehmende verpflichtet sich, die Betreuungsdaten wie Betreuungszeiten mindestens 30 Tage im Voraus der Kinderwelt Tamina bekannt zu geben. Ansonsten können diese nicht wahrgenommen werden. Es werden alle Betreuungseinheiten in Rechnung gestellt, welche im Vorfeld schriftlich reserviert wurden.

Der Standort für die variable Betreuung wird von der Geschäftsleitung der Kinderwelt Tamina festgelegt, um einen optimalen Betreuungsschlüssel gewährleisten zu können.



9. Einschreibegebühr

Bei der Anmeldung wird eine einmalige Einschreibegebühr von CHF 100.00 pro Familie erhoben, welche in der ersten Rechnung eingefordert wird.

10. Schulferien

Schulpflichtige Kinder können nach frühzeitiger Anmeldung und bei genügend Kapazität auch nur in einzelnen Schulferien durch die Kinderwelt Tamina betreut werden.

11. Reduktion bei Ferien, Feiertagen und Krankheit

Solange ein Platz belegt ist, d.h. noch nicht gekündigt ist, ist der Beitrag gemäss vertraglich angemeldeter Anwesenheit zu bezahlen. Abwesenheitszeiten können nicht kompensiert werden.

12. Rechnungsstellung und Zahlung

Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils Anfang des Monats für die Leistungen des Vormonats. Rechnungen sind innert 10 Tagen zur Zahlung fällig.

Die Rechnung wird durch die Geschäftsleitung der Kinderwelt Tamina ausgestellt und per E-Mail (PDF-Datei) an die im Aufnahmevertrag angegebene/n E-Mail-Adresse/n zugestellt.

Bei Zahlungsverzug behält sich der Vorstand nach zweimaliger Mahnung das Recht vor, das Betreuungsverhältnis per sofort zu kündigen.

13. Vertraulichkeit der Daten

Die schriftliche Bestätigung des Steueramtes bzw. die Zustimmungserklärung zur Einholung der notwendigen Steuerdaten ist an die Geschäftsleitung der Kinderwelt Tamina einzureichen. Die Daten über die Tarifeinstufung der Kinder werden vertraulich behandelt. Die Geschäftsleitung sowie der Finanzausschuss des Vorstands haben als einzige Einsicht in die Tarifeinstufung der einzelnen Kinder. Sie unterliegen der Schweigepflicht.

14. Ausschluss

Über den Ausschluss eines Kindes verfügt die Geschäftsleitung der Kinderwelt Tamina. Dieser kann ausgesprochen werden, wenn:

- die Monatsrechnungen trotz schriftlicher Mahnung per E-Mail nicht bezahlt werden.
- die Eltern/Erziehungsberechtigten des Kindes wiederhol gegen das Reglement der Kinderwelt Tamina oder die Anordnungen der Leitung verstossen.

15. Kündigung

Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Mit der Unterzeichnung des vorgefertigten Formulars wird der Betreuungsplatz unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten auf Ende des Monats gekündigt.

16. Einkommensabhängige Tarife

Als gemeinnützige Institution wollen wir dem sozialen Gedanken Rechnung tragen und bieten darum einkommensabhängige Tarife an.

Tarifstufe	Tarifbestimmendes Einkommen	Ganztags	Halbtags mit Verpflegung	Halbtags ohne Verpflegung	Babytarif Ganztags	Babytarif Halbtags	Babytarif Halbtags ohne Verpflegung
1	bis 60`000	90	60	53	110	80	73
2	60`001 - 80`000	100	70	63	120	90	83
3	80`001 - 100`000	105	75	68	125	95	88
4	Ab 100`001	115	85	78	135	105	98
Auswärtige	-	130	100	93	150	120	113

Die Eltern können bei ihrer Wohngemeinde (z.B. Pfäfers, Bad Ragaz) einen Teil ihrer Drittbetreuungskosten mittels eines Formulars zurückfordern (kantonale Fördergelder Kinderbetreuungsgesetz KiBG).